

Die von dieser über die erfolgte Genehmigung gegen eine Gebühr von einer Mark dem Versuchsteller zu ertheilende Bescheinigung ist der Localschulinspection resp. der Schuldirection der Schule, zu welcher das Kind pflichtig ist, vorzulegen.

Erst wenn der Lehrer von der Genehmigung Kenntniß erhalten hat, darf und muß er von der Behandlung des Kindes nach den bestehenden Vorschriften über die Schulversäumnisse absehen, eventuell das erforderliche Schulentlassungszugniß ausstellen.

Das herkömmliche Schulgeld ist ungeachtet der Aufnahme in die andere Volksschule auch an die Ortsschule zu entrichten.

Auf den Besuch der Seminarübungsschule (sfr. Consistorial-Verordnung vom 13. Januar 1885) finden die Bestimmungen dieses §. keine Anwendung.

Greiz, am 18. August 1887.

Fürstlich Neuh-Plauisches Consistorium.
Faber.

Richter.

25. Regierungs-Verordnung vom 22. August 1887,

das Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Januar 1874 über die Aufhebung des stillschweigenden Pfandrechts an Mobilien und die persönlichen Vorzugsrechte im Concurse betreffend.

Nach Maßgabe der uns unter Nummer 4 des Gesetzes vom 2. Januar 1874 ertheilten Ermächtigung verordnen wir mit Sorenessimi Höchster Genehmigung Folgendes:

Das Gesetz vom 2. Januar 1874, die Aufhebung des stillschweigenden Pfandrechts an Mobilien und die persönlichen Vorzugsrechte im Concurse betreffend, tritt, soweit die in demselben behandelten Materien nicht bereits durch die Reichsconcurß-Ordnung vom 10. Februar 1877 geregelt worden sind, mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Greiz, am 22. August 1887.

Fürstlich Neuh-Plauische Landesregierung.
Faber.

Richter.